

Groß-Wartenberges Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus vierteljährlich 60 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 5.— Mk; Reklamezeilen: 10.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 102

Sonnabend, den 23. Dezember

1922

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Unterverteilungslisten.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die mit der Einreichung der Unterverteilungsliste aufgrund des ermäßigten Gemeindefolls noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe nunmehr bis spätestens 30. Dezember cr. hierher einzureichen. Bis zu diesem Tage muß die Hälfte des zweiten Drittels der Umlage geliefert sein. Es kann alsdann nur anhand dieser Unterverteilungsliste festgestellt werden, welche Landwirte noch mit der Lieferung im Rückstande sind, damit bei diesen alsbald zu Zwangsmahnahmen geschritten werden kann. In den Gemeinden, die trotz dieser Aufforderung die Verteilungsliste nicht rechtzeitig eingereicht haben, werden die Zahlen der Verteilungsliste des ursprünglichen Folls als maßgebend für die Ablieferung der Hälfte des zweiten Drittels zugrundegelegt. Die notwendigen Beschlagnahmen werden alsdann aufgrund der ersten Liste erfolgen.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreisgetreidestelle.

Der Herr Regierungspräsident hat auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß in den Barbier- und Frisörgeschäften gewerbliche Arbeiter (Gehilfen, Lehrlinge, Hilfsarbeiter) am 24. und 31. d. Mts. bis spätestens 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen.

Jedem gewerblichen Arbeiter ist um die Mittagszeit eine mindestens einstündige ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren. Diejenigen Arbeitnehmer, welche an diesen beiden Sonntagen oder an einem dieser Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, sind an dem ersten Weihnachts-

tage bzw. dem Neujahrstage von aller Arbeit freizulassen.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Gewerbliche Ausweispapiere der Käufer von Lebensmitteln.

I.

Nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 581 — ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Ausgenommen hiervon sind die im § 1 der Verordnung bezeichneten Fälle, insbesondere

- a. der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse
- b. Kleinhandelsbetriebe mit unmittelbarem Absatz an Verbraucher (Bei Absatz an Gem. Verwaltungen und Industriebetriebe sind diese nicht als Verbraucher, sondern als Wiederverkäufer anzusehen, auch liegt ein Kleinhandelsbetrieb in diesem Falle nicht vor)

Ferner nach § 10 a. a. O.

- c. der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

In allen übrigen Fällen bedarf jeder selbständige Handelstreibende — vergl. unten Ziffer II — der Handelserlaubnis.

In letzter Zeit ist mehrfach festgestellt worden, daß Händler, ohne im Besitz der Handelserlaubnis zu sein, Lebensmittel zum Absatz an Wiederverkäufer lediglich auf Grund einer Legitimationskarte — § 44 a Gewerbeordnung — aufgekauft haben. Bei Ausfertigung der Karten wurde den Antragstellern vielfach seitens der Ortspolizeibehörden erklärt, daß diese zum Warenauslauf genügen. Da die Legitimationskarten keinen Hinweis darauf enthalten, daß es in den vorbezeichneten Fällen noch einer besonderen Handelserlaubnis bedarf, kann es vorkommen, daß dem Angeklagten der Schutz der Irctumsverordnung vom 18. Januar 1917 — R. G. Bl.

§. 58 — zugebilligt wird. Ich weise daher darauf hin, daß Inhaber von Legitimationskarten gemäß § 44 a Gewerbe-Ordnung auf Grund derselben Lebensmittel zum Absatz an **Wiederverkäufer** nicht auskaufen dürfen, daß es hierzu vielmehr einer besonderen Handels-erlaubnis bedarf.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, auf der Vorderseite der Legitimationskarten — am Kopfe — einen entsprechenden Vermerk handschriftlich herstellen zu lassen, etwa in der Form.

„Berechtigt nicht zum Ankauf zwecks Absatzes oder Vermittlung an **Wiederverkäufer**, hierzu besonders Handels-erlaubnis erforderlich!“

II.

Zur Beseitigung hervorgetretener Unklarheiten über die gewerblichen Ausweispapiere von Lebensmittelauskäufern gebe ich nachstehende Uebersicht.

Zu unterscheiden ist zwischen dem **stehenden** Gewerbebetrieb und dem Gewerbebetrieb im **Umherziehen**, dem Auskauf zum Absatz unmittelbar an **Verbraucher** und an **Wiederverkäufer**, dem **selbständigen** Handelstreibenden und dem **unselbständigen** Angestellten.

A. Stehender Gewerbebetrieb.

(§ 42 Gew. Ordnung.)

1. Auskauf für **Kleinhandelsbetriebe** mit unmittelbarem Absatz an **Verbraucher**, aber nur für **Zwecke des betr. Kleinhandelsbetriebes**.

Erfordernis für Handelstreibende und Angestellte derselben: Legitimationskarte gemäß § 44 a Gew. O.

2. Bei Auskauf in allen anderen Fällen

a. durch **selbständige** Handelstreibende: Neben Legitimationskarte Handels-erlaubnis erforderlich,

b. durch **unselbständige** Angestellte u. Beauftragte:

Für sich selbst — Legitimationskarte für den Auftraggeber — **Handels-erlaubnis**.

Zu den unter Ziffer 2 a. aufgeführten selbständigen Handelstreibenden gehören Agenten aller Art, Handelsvertreter und unter ähnlicher Bezeichnung tätige Vermittler von Geschäften für das Handelsgewerbe eines anderen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Handelsbetätigung als selbständig oder nicht als selbständig anzusehen ist, kann in Zweifelsfällen nur unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfolgen. Einen Anhalt hierfür werden der etwa vorhandene Angestellten- oder Dienstvertrag die Verwendung von Versicherungsbeträgen und Steuermarken bieten. Insbesondere der Steuerabzug wird zur Feststellung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Auskäufer und Auftraggeber geeignet sein. Unselbständigkeit wird im allgemeinen anzunehmen

sein, wenn der Auskäufer in seiner geschäftlichen Betätigung unter der Leitung seines Auftraggebers steht und dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

B. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Inhaber von Wandergewerbescheinen bedürfen gemäß § 10 Abs. 1 der eingangsbezeichneten Verordnung vom 24. Juni 1918 einer besonderen Handels-erlaubnis dann nicht, wenn das Gewerbe **ausschließlich** im Umherziehen betrieben wird. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, wird das Gewerbe auch daneben als stehendes Gewerbe betrieben, so ist für den Betriebsinhaber neben dem Wandergewerbeschein die **Handels-erlaubnis** erforderlich, falls der Absatz an **Wiederverkäufer** erfolgt.

Ob und inwieweit es sich jeweils um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen oder um einen stehenden Gewerbebetrieb handelt, muß in Einzelfälle nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt werden.

Für den **Auskauf von Kartoffeln** genügt der Wandergewerbeschein nicht. Hierzu bedarf es der Ankaufs- oder der Handels-erlaubnis (§ 10 und 11 der Verordnung vom 24. Juni 1918 in der Fassung vom 23. Mai 1922 (R. G. Bl. S. 487).

Die **Ankaufs-erlaubnis** — § 11 — berechtigt zum Ankauf von Kartoffeln

- zwecks Absatzes im **Kleinhandel**
- zwecks gewerbsmäßiger Verarbeitung **B. in Stärke- und Kartoffelflockenfabriken**
- durch Beauftragte von Gemeinden, Betrieben usw. sofern diese nicht als Handelstreibende anzusehen sind,
- durch **unselbständige** Angestellte oder Beauftragte von Personen, die im Besitze der besonderen **Kartoffelhandels-erlaubnis** — § 10 a — sind.

Für Auskäufer, die als **selbständige** Handelstreibende — vergl. die vorstehenden Ausführungen zu A 2 a — anzusehen sind, kommt die Ankaufs-erlaubnis nicht in Betracht. Für diese bedarf es — den Absatz oder die Vermittlung an **Wiederverkäufer** einschließlich Gemeindevverwaltungen und Industriebetriebe vorausgesetzt — stets der **besonderen Handels-erlaubnis** gemäß § 10 a. a. a. D.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich das Auskäuferwesen auf dem Lande dauernd scharf zu überwachen und hierbei auch auf die nach Vorstehendem erforderlichen Ausweispapiere zu achten.

Groß Wartenberg, den 12. Dezember 1922.

Verordnung betreffend Abänderung der nach dem Gesetz vom 4. Januar 1922 (G. G. S. 1) zu erhebenden Hausiersteuerätze.

Auf Grund des § 9 Abs. 8 des Wandergeberbesteuergesetzes vom 4. Januar 1922 wird angeordnet:

Artikel 1.

Die bisherigen Steuerätze des § 9 Abs. 2 a. D. werden dahin abgeändert, daß als regelmäßiger Satz gilt

1. für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 600 Mf.
2. für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 800 Mf.
3. für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 1600 Mf.
4. für den Handel mit Vieh der Satz v. 2000 Mf.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Der Preussische Finanzminister.

gez. v. Richter.

Vorstehende Verordnung bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 20. 9. d. Js. — Nr. Bl. Stück 76 — zur öffentlichen Kenntnis.

Insbepondere weise ich noch auf Ziffer 4 meiner vorbezeichneten Kreisblatt-Verfügung hin, wonach Ermäßigungen der Steuerätze nur noch in dringenden Fällen zugelassen werden.

Groß Wartenberg, den 18. Dezember 1922.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 3. Dezember 1922 sind die Krankenhausgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. für Ortsarme des Kreises 160 Mf.
2. für Personen, die vom Landarmenverbande gepflegt werden 280 Mf.
3. für Kranke, welche in gemeinschaftlichen Krankensälen liegen und besondere Wartung und Pflege nicht beanspruchen, ferner — unter den gleichen Voraussetzungen — für Mitglieder der Ortskrankenkasse die im Kreise ihren Sitz haben, sowie der Landkrankenkasse 240 Mf.
4. für Kranke, die besondere Wartung und Pflege beanspruchen (Geistesranke, Tuberkulöse) 320 Mf.
5. für Privatzimmer mit Verpflegung 480 Mf.
6. für Kreisfremde Personen, welche in gemeinschaftlichen Krankensälen liegen und besondere Wartung und Pflege nicht be-

anspruchen 400 Mf.

7. für Kreisfremde Personen bei Gewährung eines Privatzimmers 640 Mf.
8. für Reichsausländer bis zu 2400 Mf.
9. für Reichsausländer bei Gewährung eines Privatzimmers bis zu 4000 Mf.
10. für Personen, die von Kreisfremden Krankensälen überwiesen werden 320 Mf.

Für besondere Anwendungen, für besonderes Pflegepersonal, Assistenz bei Operationen, kostspielige Verbände, Weine, Stärkungsmittel usw. wird stets besonders liquidiert, in den Fällen 2 bis 10, werden auch die Selbstkosten für Arznei und Verbandmittel besonders in Rechnung gestellt, in den Fällen zu 1 sind die Kosten für Arzneien und gewöhnliche Verbandmittel in den Gebühren mit inbegriffen.

In den Fällen zu 4 kann, wenn es sich um minderbemittelte Personen handelt, die die Krankenhauskosten aus eigenen Mitteln zahlen, durch den Kreis Ausschuß Herabsetzung der Gebühr bis auf 160 Mf. gewährt werden

Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Tag gerechnet.

Groß Wartenberg, den 18. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Pflegekosten für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 für Rechnung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Anstaltspflege untergebrachten Krüppel haben sich wie folgt geändert:

1. im Krüppelheim Rothenburg vom 15. Oktober 1922 ab täglich 100 Mf., vom 20. November 1922 ab täglich 350 Mf.,
2. im Krüppelheim Namslau vom 1. Oktober 1922 ab täglich 360 Mf.,
3. im Krüppelheim Beuthen O/S. vom 1. November 1922 ab täglich 475 Mf.,
4. im Krüppelheim Trebitz vom 1. September 1922 ab täglich 70 Mf., vom 1. November 1922 ab täglich 120 Mf., vom 15. November 1922 ab täglich 300 Mf.,
5. im Krüppelheim Marklissa-Schadewalde vom 1. September 1922 ab für Kinder bis zu 14 Jahren täglich 30 Mf., für Erwachsene 32 Mf.,
6. in der Kaiser Wilhelm Kinderheilstätte zu Landeshut vom 25. Oktober 1922 ab täglich 300 Mf., vom 10. November 1922 ab täglich 500 Mf., vom 1. Dezember 1922 ab täglich 800 Mf.,
7. in der Universitätsklinik Breslau vom 1. Oktober 1922 ab für Erwachsene täglich 225 Mf., für Kinder unter 14 Jahren täglich 180 Mf.,
8. in der Klinik des Professors Dr. Drehmann vom 1. Oktober 1922 ab täglich 200 Mf., vom 1. November 1922 ab täglich 450 Mf.

Zu den Pflegekosten treten in den Einzelfällen unter Umständen noch erhebliche Nebenkosten für Prothesen pp., deren Höhe im Voraus nicht angegeben werden kann.

Mit weiteren Erhöhungen der Pflegekosten wird gerechnet werden müssen. Die Veränderungen werden wie bisher von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.

Breslau, den 25. November 1922.

Der Landeshauptmann.

Betrifft: die Beschäftigung von Ausländern in industriellen und gewerblichen Betrieben, sowie diejenige der niederen Hausangestellten.

Die wegen der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in industriellen und gewerblichen Betrieben und von ausländischen niederen Hausangestellten im Jahre 1923 bei der Reichsarbeitsverwaltung schwebenden Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Daher hat der Herr Präsident der Reichsarbeitsverwaltung angeordnet, daß die bisher von den Landesarbeitsämtern erteilten Genehmigungsausweise zur Beschäftigung dieser Ausländer, welche mit dem 15. Dezember 1922 ihre Gültigkeit verloren haben, ohne besonderen Antrag bis zum 1. Februar 1923 verlängert werden.

Sobald die endgültigen Bestimmungen über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Beschäftigung obenbezeichneter Ausländer im Jahre 1923 hier vorliegen, erfolgt weitere Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehendes in geeigneter Weise den beteiligten Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1922.

Kreisarbeitsnachweis.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis des Besitzes der bei der diesjährigen Herbstkörnung angehörten Bullen nebst einer kurzen Beschreibung der letzteren nach Alter, Farbe, Abzeichen und Rasse, sowie des Zeitraumes, für welchen dieselben angekört worden sind, zur öffentlichen Kenntnis.

Gleichzeitig veranlasse ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen die nachstehend aufgeführten Bullen angekört worden sind, die Körgebühren von den betreffenden Besitzern einzuziehen und an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Die Gebühr für die Körnung beträgt 100 Mk.

Schließlich mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß der Abgang eines jeden Bullen sofort hierher anzuzeigen ist.

Groß Wartenberg, den 19. Dezember 1922.

Name	Der Bullenbesitzer			Der Bullen			Tag der Körnung	In welchem Preise vor- geschlagen? I. II. ob. III.	Wie lange geführt
	Stand	Wohnort	Alter	Farbe, Abzeichen	Rasse	Wie lange geführt			
1. Dandlitz August	Breitelker	Buntal	1 1/4	Schwarzschädig	Odenburger Rasse	9. 12. 22	I	dauernd	
2. Rabude Karl	Landwirt	Domaslawitz	1 1/2	Schwarz	Schlesische Rasse	9. 12. 22		6 Monate	
3. Kupke Franz	Breitelker	Orungawa-Drobenstein	2	Schwarzschädig	Schlesische Rasse	9. 12. 22		dauernd	
4. Nagel Ernst	Wasthausbefizer	Opfrenfeld	1 1/2	rot	Odenburger Rasse	24. 11. 22		1 Jahr	
5. Horn Johann	Landwirt	Klein Wable	1 1/2	Schwarz	Ostrieje	9. 12. 22		dauernd	
6. Wobla Michael	Landwirt	Klenowe	1 1/2	Schwarz	Odenburger Rasse	28. 11. 22		"	
7. Wobla Petrich	Landwirt	Rastaken-Porenden	1 1/2	dunkelrot	Ostrieje	9. 12. 22		"	
8. Wunt Johanna	Landwirt	Neumittelwalde	3/4	rotschädig	Odenburger Rasse	28. 11. 22		1/2 Jahr	
9. Wondel Wothlieb	Landwirt	Rippin-Elkuth	1	Schwarzschädig	Landrasse	28. 11. 22		7 1/2 Jahr	
10. Weder Emil	Wauergutbesitzer	Schollenbof	1 1/4	"	Odenburger Rasse	24. 11. 22		1 Jahr	
11. Reil Karl	Breitelkerbesitzer	"	1 1/4	"	"	24. 11. 22		1 Jahr	
12. Freyer Karl	Wauergutbesitzer	"	1 1/2	"	"	24. 11. 22		1 Jahr	
13. Krause Karl	Landwirt	"	1 1/2	Schwarz m. w. Flecken	"	9. 12. 22		dauernd	
14. Wagnische Adolf	Wauer	Klein Schönwald	1 1/2	Schwarzschädig	"	6. 12. 22		1 Jahr	
15. Schneider Friedrich	Mühlenbesitzer	Ober Stradam	1 1/2	"	Ostrieje	6. 12. 22		1 Jahr	
16. Hoffmann Paul	Breitelker	Nieder Stradam	1 1/2	rot	Schlesische Rasse	9. 12. 22		dauernd	
17. Gomball Franz	Breitelker	Küschchenhammer	2	rot	Ostrieje	9. 12. 22		dauernd	

Der Rittergutsbesitzer Richard Groeger in Nieder Stradam, Kreis Groß Wartenberg, Eigentümer des Rittergutes Nieder Stradam, hat für sich und seine Rechtsnachfolger den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Wasser des Abschlagsgrabens der Nieder Stradamer Mühle, Wasserparzelle 63 Kartenblatt 1 der Gemarkung Nieder Stradam, zwischen den Parzellen 62 und 55 Kartenblatt 1 der Gemarkung Nieder Stradam (160 m östlich der Brücke über genannten Abschlagsgraben im Zuge der Chaussee Nieder Stradam—Schleife), im bisherigen Umfang aufzustauen.
2. Das Recht, das im Abschlaggraben, Wasserparzelle 63 zwischen den Parzellen 62 und 55 Kartenblatt 1 der Gemarkung Nieder Stradam gestaute Wasser im bisherigen Umfang durch eine Holzrinne von 0,15 m l. W. und 0,20 m Höhe zu entnehmen und zur Speisung eines Fischteiches innerhalb der Parzelle 76 Kartenblatt 1 der Gemarkung Nieder Stradam zu gebrauchen.
3. Das Recht, Wasser aus dem innerhalb der Parzelle 76 Kartenblatt 1 der Gemarkung Nieder Stradam gelegenen Fischteich in die Weide (Wasserparzelle 68) innerhalb der Parzelle 76 Kartenblatt 1 der Gemarkung Nieder Stradam einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Stradam schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 13 ten Januar 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte

wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Stradam während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, den 8. Dezember 1922.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

Die Freie Standesherrschaft Goschütz im Kreise Groß Wartenberg hat beantragt, ihr A. folgende Wasserrechte sicherzustellen:

1. Das Recht, das Wasser des Mutterbaches (Graben 1) im bisherigen Umfang im Prusnokteich, Parzelle 93 und 94, Kartenblatt 2, Gemarkung Domaslawitz im kleinen Jezioreteich, Parzelle 9, Kartenblatt 6, Gemarkung Lassiskan im Frischfeuerteich, Parzelle 25, Kartenblatt 5, Gemarkung Lassiskan im Grabekteich, Parzelle 1, Kartenblatt 4, Gemarkung Lassiskan, und im Neuteich, Parzelle 2, Kartenblatt 3, Gemarkung Charlottenthal, mittels der Teichschleusen, deren Schützbreitoberkanten beim Prusnokteich auf 136,32 + NN, beim kleinen Jezioreteich auf 131,70 + NN, beim Frischfeuerteich auf 127,76 + NN, beim Grabekteich auf 123,61 + NN, beim Neuteich auf 120,58 + NN liegen, zu stauen, zur Fischzucht zu gebrauchen und die Teiche nach Bedarf durch die Teichfluder zu entleeren.

2. a) Das Recht, Wasser nach Bedarf im bisherigen Umfang aus dem kleinen Jezioreteich in den großen Jezioreteich, Parzelle 8, Kartenblatt 6, Gemarkung Lassiskan abzuleiten. b) Das Recht, das Wasser im großen Jezioreteich im bisherigen Umfang mittels der Teichschleuse, deren Schützoberkante auf 131,61 + NN liegt, zu stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen. c) Das Recht, das Wasser aus diesem Teiche nach Bedarf im bisherigen Umfang durch das Teichfluder abzulassen und durch den anschließenden Abschlaggraben in den Mutterbach (Graben 1) zwischen den Uferparzellen 24 und 27, Kartenblatt 5, Gemarkung Lassiskan, bei Station 3,5 + 50 wieder einzuleiten.

3. a) Das Recht, Wasser nach Bedarf im bisherigen Umfang aus dem Frischfeuerteich nach dem Frauandelteich, Parzelle 68, Kartenblatt 5, Gemarkung Lassiskan abzuleiten. b) Das Recht, das Wasser im Frauandelteich im bisherigen Umfang mittels der Teichschleuse, deren Schützoberkante auf 127,45 + NN liegt, zu stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen. c) Das Recht, das Wasser aus dem Frauandelteich nach Bedarf im

bisherigen Umfange durch das Teichfluder bis zur völligen Entleerung des Teiches abzulassen und in den anschließenden Graben 3 Zimiezteich zuzuführen.

4. Das Recht, Wasser im bisherigen Umfange nach Bedarf aus dem Graben 1 bei Station 4,2 + 18 zwischen den Uferparzellen 46 und 53 Kartenblatt 4 Gemarkung Lassiken unter Benützung der dort vorhandenen beiden Umstellschleusen abzuleiten und durch den Graben 2 dem Zimiezteich, Parzelle 13, Kartenblatt 3 und dem Charlottenteich, Parzelle 25, Kartenblatt 2, Gemarkung Lassiken zuzuführen; in diesen Teichen das Wasser mittels der Teichschleusen, deren Schützenoberkanten beim Zimiezteich auf 123,61 + NN, beim Charlottenteich auf 122,56 + NN liegen, im bisherigen Umfange zu stauen, durch die Fluder nach Bedarf bis zur völligen Entleerung der Teiche wieder abzulassen und in dem an das Fluder des Charlottenteiches anschließenden Graben dem Starsener Mühlgraben zuzuführen.

5. Das Recht, Wasser aus dem Grabenteich im bisherigen Umfange nach Bedarf durch Auslaß mit anschließendem Graben dem Schmalteich, Parzelle 28/5, Kartenblatt 3, Gemarkung Charlottenthal und durch einen zweiten Auslaß mit Graben dem Jägersburgteich, Parzelle 12 und 14, Kartenblatt 2 und dem Waldteich, Parzelle 18, Kartenblatt 1, Gemarkung Lassiken, zuzuführen; das Wasser in diesen Teichen mittels der Teichschleusen, deren Schützenoberkante beim Schmalteich auf 121,20 + NN, beim Jägersburgteich auf 122,45 + NN, beim Waldteich auf 121,11 + NN liegen, im bisherigen Umfange zu stauen, das Wasser mittels der Fluder bis zur völligen Entleerung der Teiche abzulassen und in beiden vom Wald- und Schmalteich ausgehenden Gräben dem Mutterbach (Graben 1) wieder zuzuführen.

6. a) Das Recht, Wasser aus dem Grabenteich im bisherigen Umfange nach Bedarf mittels des Fluders II in der Chaussee Sakrau—Charlottenthal zu entnehmen bezw. den Teich bis zur Sohlenhöhe dieses Fluders zu entleeren. Das Wasser je nach Bedarf entweder durch den anschließenden Graben 9 in den Grabownize-Graben einzuleiten oder durch Benützung der im Graben 9 vorhandenen Stauanlage mit Schützenoberkante 121,54 + NN durch den hier abzweigenden Graben 9a dem Heinrichsteich, Parzelle 31/7, Kartenblatt 3, Gemarkung Charlottenthal zuzuführen. b) Das Recht, das Wasser im Heinrichsteich im bisherigen Umfange mittels der Teichschleuse, deren Schützenoberkante auf 120,80 + NN liegt, aufzustauen und nach Bedarf bis zur völligen Entleerung des Teiches mittels des Fluders wieder abzulassen und durch den anschließenden Graben dem Grabownizegraben zuzuführen.

7. Das Recht, Wasser im bisherigen Umfange nach Bedarf aus dem Mutterbach (Graben 1) bei Station 6,8 + 66 durch den dort zwischen den Uferparzellen 2 und 3, Kartenblatt 3, Gemarkung Charlottenthal abzweigenden Graben unter Benützung der im Graben 1 vorhandenen Stauschleuse mit Schützenoberkante 121,14 + NN abzuleiten, den auf Parzelle 15, Kartenblatt 1, Gemarkung Lassiken angelegten Rieselwiesen zuzuführen, zur Bewässerung der Wiesen zu gebrauchen und innerhalb der genannten Parzelle 15 in den Mutterbach (Graben 1) teils direkt, teils durch den Waldteichgraben wieder einzuleiten.

8. Das Recht, Wasser im bisherigen Umfange nach Bedarf aus dem Prusnokteich und dem Frischfeuersteich durch kleine Rohrauslässe zu entnehmen, zur Speisung der dort befindlichen Fischhälter auf Parzelle 11, Kartenblatt 2, Gemarkung Dobrzek bezw. Parzelle 90, Kartenblatt 7, Gemarkung Lassiken zu benützen und aus den Hältern in den Mutterbach wieder einzuleiten.

9. a) Das Recht, Wasser im bisherigen Umfange nach Bedarf aus dem Prusnokteich mittels des Fluders II zu entnehmen, sowie auch Uberschußwasser und Hochwasser nach Leistungsfähigkeit des Fluders abzuleiten, das entnommene Wasser durch den anschließenden Graben den Neudorfer Teichen zuzuführen. b) Das Recht, das Wasser des Grabens 5 im kleinen Drosdenschinteich, Parzelle 24/6, Kartenblatt 2 und im großen Drosdenschinteich, Parzelle 8, Kartenblatt 2, Gemarkung Neudorf im bisherigen Umfange mittels der Teichschleusen, deren Schützenoberkanten beim kleinen Drosdenschinteich auf 125,93 + NN, beim großen Drosdenschinteich auf 124,53 + NN liegen, nach Bedarf anzustauen. c) Das Recht, das Wasser im bisherigen Umfange nach Bedarf mittels der Fluder aus den Teichen bis zur völligen Entleerung derselben abzulassen und durch den an das Fluder des großen Drosdenschinteiches anschließenden Graben nach dem Grabownizegraben abzuführen. d) Das Recht, das Wasser des Grabens 6 und der Nebenzusflüsse im bisherigen Umfange im Sakrauerteich, Parzelle 2, Kartenblatt 1, Gemarkung Sakrau, im großen Amalienteich, Parzelle 23, Kartenblatt 3, Gemarkung Goschütz-Neudorf, im kleinen Amalienteich, Parzelle 10, Kartenblatt 3, Gemarkung Goschütz-Neudorf, in den beiden Grenzteichen, Parzelle 22, Kartenblatt 3, Gemarkung Goschütz-Neudorf, im Quoiskenteich, Parzelle 21, Kartenblatt 3, Gemarkung Goschütz-Neudorf mittels der Teichschleusen, deren Schützenoberkanten beim Sakrauerteich auf 126,28 + NN, beim großen Amalienteich auf 124,31 + NN, beim kleinen Amalienteich auf 123,50 + NN, bei den beiden Grenzteichen auf 123,50 + NN und beim Quoiskenteich auf 123,03 + NN liegen, nach Bedarf zu

stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen. e) Das Recht, das Wasser aus diesen Teichen im bisherigen Umfange nach Bedarf bis zur völligen Entleerung der Teiche mittels der Teichfluder abzulassen und durch die beiden an die Fluder des keinen Amalienteiches und des Quoisenteiches anschließenden Gräben in den Grabornigegraben einzuleiten.

B. Folgende Wasserrechte zu verleihen:

10. a) Das Recht, Wasser nach Bedarf aus dem an Fluder II des Prusnokenteiches anschließenden Graben unmittelbar am Auslauf dieses Fluders unter Benutzung der dort vorhandenen Stauschleusen mit Schügenoberkante 135,84 + NN. nebst Einlaßschleusen mit Fachbaumhöhe 135,46 + NN. und 30 cm. Rohrdurchmesser zur Bewässerung des auf den Parzellen 1, 2, 3 und 4 Kartenblatt 2 Grundbuch V — 134 bezw. II — 65 von Domaslawitz, sowie Parzelle 8, Kartenblatt 2, Gemarkung Dobrzek, Grundbuch Gut, im Jahre 1912 neu angelegten Erlengrundteiches abzuleiten. b) das Recht, das abgeleitete Wasser im Erlengrundteich bis zur Höhe der vorhandenen Staumarkte gleich Schügbrettoberkante am Teichablaßfluder auf 135,07 + NN. zu stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen. c) das Recht, das Wasser aus dem Erlengrundteiche mittels des Teichablaßfluders mit Rohrleitung von 0,50 m Durchmesser abzulassen und innerhalb der Parzelle 1, Kartenblatt 2, Gemarkung Domaslawitz, in den Mutterbach (Graben 1) einzuleiten.

11. a) das Recht, Wasser nach Bedarf aus dem Graben 5 bezw. aus dem kleinen Drosdenschteich zur Bewässerung der im Jahre 1910 durch Neuanlage von Dämmen veränderten Wiesenteiche nebst Brutteichanlage auf Parzelle 8, Kartenblatt 2, Gemarkung Goshütz-Neudorf abzuleiten. b) Das Recht, das Wasser in diesen Teichen bis zur Höhe der anzubringenden Staumarken gleich Schügbrettoberkanten der Teichschleusen und zwar im großen Wiesenteich auf 124,87 + NN., im kleinen Wiesenteich auf 124,68 NN., in den Brutteichen auf 124,93 bis 125,16 + NN. zu stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen. c) das Recht, das Wasser aus den Teichen nach Bedarf mittels der Teichfluder abzulassen und innerhalb derselben Parzelle in den Graben 5 wieder einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung und Verleihung der vorstehend unter 1—11 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher zu Goshütz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf

Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 13. Januar 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher zu Goshütz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, den 9. Dezember 1922.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

Der **Landrat** von **Reinersdorf**.

Schulfrage.

Infolge einer kurz befristeten Anfrage der Regierung bitte ich um **umgebende** Angaben, wieviel von den am 31. 3. 1923 zur Entlassung kommenden Kindern an diesem Tage das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden. Gleichzeitig ist anzugeben, wieviel von diesen sofort nach der Entlassung in Handwerkslehre oder sonstige gewerbliche Beschäftigung (landwirtschaftliche Betriebe bleiben außer Ansatz) übergehen.

Im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau sind erschienen: Richtlinien des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für die Lehrpläne der Volksschulen. Die Regierung hat durch Verfügung vom 13. d. M. — II b Nr. 6925 — angeordnet, daß für jede Schule mindestens ein Stück dieses Buches anzuschaffen ist. Es stellt sich z. Bt. der

Einzelpreis auf 360 Mk., bei Entnahme von 20 Stück an kostet das Buch 340 Mk., bei Entnahme von 40 Stück an 320 Mk. Da nur die Grundzahl feststehend ist, die Schlüsselzahl (Multiplikator) aber in raschem Ansteigen begriffen ist, ist im Interesse der Verbilligung eine baldige Anschaffung geboten. Herrn Großes Druckerei in Groß Wartenberg ist bereit, alle bis zum 31. d. M. eingehenden Bestellungen in eine Sammelbestellung zusammenzufassen und für diese die der Anzahl entsprechenden Einheitspreise in Rechnung zu stellen. Bestellungen, die vom 1.—10. Januar 1923 eingehen, werden abermals zu einer Sammelbestellung zusammengefaßt werden. Später eingehende Bestellungen müßten als Einzelbestellungen Erledigung finden.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Kreisshulamt.

Hartmann.

Nach mir gemordener Mitteilung können für Spritzenverbände rohe **Panfschläuche** (44 mm in Länge von 15—20 m) sehr preiswert abgegeben werden. Die Preise werden bei Bestellung mitgeteilt werden.

Etwasige Bestellungen ersuche ich sofort bei mir einzureichen.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Der Kreisbrandmeister. Hartebrod.

Landkrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg. Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Vorstandes und Ausschusses der Landkrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg sind gewählt worden:

I. Vorstand.

A. Vertreter im Vorstand.

a. Vertreter der Arbeitgeber:

Duble Gustav, Rittergutsbesitzer Pirameltal
Goertz Ernst, Rittergutspächter Ober Langendorf
Dzielan Alfons, Gutsbesitzer Groß Wartenberg

b. Vertreter der Arbeitnehmer:

Kretschmer Gottlieb, Motorpflugführer Ober Stradam

Eurel Emil, Brennereiarbeiter Grunwitz
Janassiel Stefan, Aderkutscher Kraschen
Urbanaki Karl, Stellmacher Mittel Langendorf
Pfeiffer Paul, Kalkulator Groß Wartenberg
Reizig Johann, Aderkutscher Schloß Borwerk

B. Ersatzmänner:

a. Vertreter der Arbeitgeber:

Boebner Robert, Rittergutspächter Goschütz Neudorf
Steuer Ernst, Gutsbesitzer Klein Cosel
Freyer Wilhelm, Bauergutsbesitzer Schollendorf

b. Vertreter der Arbeitnehmer:

Sobanski Hermann, Bohngärtner Boguslawitz

Biehr Hermann, Stellmacher Otto Langendorf
Wrobel Christian, Bohngärtner Schloß Borwerk
Kuznil Johann, Inspektor Schleife
Tegdorf Karl, Bohngärtner Groß Woitsdorf
Pietrzol Johann, Gärtner Boguslawitz

II. Ausschuß.

A. Vertreter im Ausschuß.

a. Vertreter der Arbeitgeber:

Rinkel Herbert, Rittergutsbesitzer Dalbersdorf
v. Biludt Friedrich, Rittergutsbesitzer Boguslawitz
Proker Johann, Kaufmann Groß Wartenberg
Wächter Alfons, Landschaftsrat Offen
Schaller Alfred, Oberförster Groß Wartenberg
Behmann Otto, Güterdirektor Ober Stradam

b. Vertreter der Arbeitnehmer:

Bojowald Johann, Aderkutscher Ober Stradam
Gräß Franz, Aderkutscher Kraschen
Bawelle Richard, Schmiedemeister Kunzendorf
Benzlawe Hermann, Aderkutscher Bischdorf,
Waluffel Hermann, Walvarbeiter Groß Woitsdorf
David Karl, Gartenarbeiter Schloß Wartenberg
Wiegand Paul, Arbeiter Rudelsdorf
Fischer Paul, Brennereiverwalter Mittel Langendorf

Howal Karl, Aderkutscher Nieder Stradam
Niebisch Karl, Arbeiter Ober Stradam
Manowski Johann, Aderkutscher Ober Langendorf
Kieper Oskar, Brennereiverwalter Ottendorf

B. Ersatzmänner:

a. Vertreter der Arbeitgeber.

Arlt Otto, Mühlenbesitzer Festenberg
Bunl Johann, Aderbürger Neumittelwalde
Eschenbach Herbert, Rittergutsbes. Mittel Stradam
Beiske Paul, Bauergutsbesitzer Ober Stradam
Kutsche Heinrich, Freisteller Wioske
Scholz Walter, Rittergutspächter Mittel Langendorf

b. Vertreter der Arbeitnehmer:

Bonier Gottlieb, Arbeiter Groß Schönwald
Bernert Hermann, Brennereiverwalter Grunwitz
Londol Paul, Schmied Ober Stradam
Hoberg Karl, Kutscher Paulschütz
Wed Hermann, Brennereiverwalter Granowe
Reich Paul, Bogt Klein Ulbersdorf
Spieler Gottlieb, Bogt Kraschen
Rabierske Ernst, Kutscher Bukowine
Kendzia Karl, Aderkutscher Rudelsdorf
Ney Erdmann, Inspektor Nieder Stradam
Dehl Wilhelm, Schweizer Offen

Piffors Ernst, Arbeiter Goschütz Neudorf
Gemäß § 97 der Satzung wird dies hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Duble.

I. 13. 12. 22.

Betrifft: Entlieferung der Steuermarkenblätter für das Kalenderjahr 1922.

Nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb des Monats Januar eines jeden Kalenderjahres die Einlagebogen seines Steuerbuches, die im abgelaufenen Kalenderjahr zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, dem für ihn zuständigen, auf dem Steuerbuch vermerkten Finanzamt zu übergeben oder zu übersenden. Damit sind zum erstenmal im Monat Januar 1923 die Markenblätter — im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen — nicht mehr bei den Finanzämtern (Steuerhebstellen), sondern bei den Finanzämtern abzuliefern.

Damit die Steuermarkenablieferung glatt vonstatten geht, habe ich im Hinblick auf den beim Finanzamt im Januar 1923 wegen der Veranlagungsvorbereitungen zu erwartenden Andrang die größeren Gewerbetreibenden und Grundbesitzer des Finanzamtsbezirks ersucht, die Einreichung der Steuerbücher unter Beifügung eines Verzeichnisses derselben in doppelter Ausfertigung, aus dem der Gesamtbetrag des für jeden Arbeitnehmer durch Steuermarken entrichtende Steuerbetrag hervorgeht, für ihre Arbeitnehmer einzureichen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die einzelnen Einlagebogen 1. vorschriftsmäßig im Kopf ausgefüllt und 2. aufgerechnet sind. Die 2. Ausfertigung der genannten Nachweisung erhält der Arbeitgeber nach vorschriftsmäßiger Ablieferung der Steuerbücher quittiert zurück.

Die Gemeindebehörden des Finanzamtsbezirks ersuche ich ergebenst, zur Ablieferung angebotene Steuerbücher unter Beachtung des vorstehend Gesagten abzunehmen und die abgelieferten Steuerbücher mit den von den Arbeitgebern aufgeführten Verzeichnissen bis Ende Januar 1923 dem Finanzamt einzureichen. Es wird angenommen, daß ein großer Teil der Arbeitgeber, namentlich die mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern, die Steuerbücher direkt an das Finanzamt abliefern werden. Zu jeder gewünschten Auskunft ist das Finanzamt jederzeit bereit.

Dels, den 2. Dezember 1922.

Finanzamt.

Dr. Schatz, Regierungsrat.

I. 23. 12. 22.

Pauschenschädigung für die Verwaltung von Kirchen- (Synagogen-) Steuern durch die Finanzbehörden.

Nach Anhörung von Vertretern der Kirchengemeinschaften hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 6. November 1922 bestimmt, daß für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern — in Preußen ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahre: 1922 u. f.) folgende Pauschsätze von den Kirchen (Synagogen-) Gemeinden zu zahlen sind:

1. Für die volle Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern nach Maßgabe der mit den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden getroffenen allgemeinen Vereinbarungen beträgt der Entschädigungssatz 5 v. H. der zur Ablieferung gelangenden Steuerbeträge.
2. Von dem Entschädigungssatz von 5 v. H. sind zu rechnen;
3 v. H. auf die Veranlagung der Kirchen- (Synagogen-) Steuer einschl. der Zustellung des Steuerbescheides, 2 v. H. auf die Erhebung einschl. der Beitreibung und Ablieferung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern.
3. Wenn die Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden einzelne, an sich den Finanzämtern obliegende Arbeiten selbst übernehmen oder die Finanzämter bei der Erledigung der Arbeiten wesentlich unterstützen, kann das Landesfinanzamt die in Punkt 2 festgesetzte Sätze angemessen herabsetzen.
4. Wird die besondere Zustellung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich, weil der Umlagebeschluß dem Finanzamt nicht so rechtzeitig zugegangen ist, um die Kirchen- (Synagogen-) Steueranforderung gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides vornehmen zu können, oder weil eine solche Verbindung mit Rücksicht auf die erforderliche gleichzeitige Anforderung der Realsteuerzuschläge nicht möglich ist, so erhöht sich der auf die Veranlagung entfallende Entschädigungssatz von 3 auf 6 v. H. Die gleiche Erhöhung tritt ein, falls die Zuschläge der Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden einer Konfession innerhalb einer politischen Gemeinde, die zu demselben Finanzamtsbezirk gehört, nicht in gleicher Höhe festgesetzt werden.
5. Die vorstehenden Grundsätze gelten ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahr 1922 und folgende). Für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern bis zu diesem Zeit-

punkt (Kirchensteuerjahr 1921) ist von den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden eine Entschädigung nicht zu zahlen.

Die Entschädigung der Gemeinden (Gemeindev Verbände) für die Erhebung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern in Preußen ist auf Grund des § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit den §§ 2, 4, und 6 der Grundsätze für die Entschädigung der mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden (Gemeindev Verbände) auf 2 v. H. des abgelieferten Betrages an Kirchen- (Synagogen-) Steuern festgesetzt.

Dels, den 10. Dezember 1922.

Finanzamt.

Dr. Schatz, Regierungsrat.

Dentist Walter Kiunka

Gross Wartenberg

im Hause des Herrn Kaufmann Rippmann

Zahnersatz, Plomben,
Kronen und Brücken

zu zeitgemäß billigen Preisen

Sprechstunden

Wochentags: 8-12, 2-5, Sonntags: 9-11 Uhr.

Selbstanfertigung sämtlicher
technischen Arbeiten in kürzester Zeit.

Praktische Geschenke zum Fest

empfiehlt

Erich Müller's Wwe.

Gross Wartenberg

Einziges Spezialgeschäft für
Eisenkürzwaren, Haus- u. Küchengeräte,
Glas und Porzellan.



Hühneraugen



werden Sie sicher los durch
Hühneraugen-Lebewohl
Dornhaut u. d. Fußsohle beseitigen
Lebewohl-Ballen-Scheiben
Kein Verrutschen und Festkleben am
Strumpf. In Drogerien und Apotheken.
Theodor Miescarski Adler-Prod. Herrenstr. 19

Alle Sorten Rundhölzer (Langholz u. Rollen)

kaufen ständig zu Höchstpreisen
gegen sofortige Barzahlung

Markiewicz & Süßmann

Dampfsägewerk, Neumittelwalde

Die Lose 1. Klasse liegen
zur Einlösung bereit.

Die Lose 5. Klasse bitte ich behufs entfallender
Gewinnauszahlung alsbald in meinem Kontor
Gross Wartenberg vorzulegen.

29 Große.



Moderne Uhren
mit wundervollem
Schlagwerk

empfeht

R. Methner, Uhrmachermeister
Gr. Wartenberg - Ring 2^a - Am Rathaus.

Unerreichte Auswahl!

Lagerbesichtigung erbeten!

Ankaufsstelle von altem Gold und Silber.

Habe mich in Neumittelwalde
Neuestraße als

Fotograf

niedergelassen.

Karl Eichhorn,

Aufnahmen bei jedem Wetter,
Bis aufnahmen schnellstens.

**Christbaumständer
Rodelschlitten
Schlittschuhe
Lichthalter**



empfeht

Erich Müller's Wwe
Gross Wartenberg

Brennholz (Kloben und Rollen)

1 m lang Kloben von ca 13 cm aufwärts
Rollen von ca. 8 cm aufwärts

kaufen zu höchsten Preisen gegen
Barzahlung

Markiewicz & Süssmann
Dampfsägewerk
Neumittelwalde

Erste Referenzen, bes. bei groß. Objekten!

**Lassen Sie
Ihre Juwelen
Schätzen**

und kommen Sie nachher zu mir
Sie erleiden sonst leicht großen Verlust

**PLATIN-JUWELEN-GOLD-
UHREN-SILBER-ACHSEN**

Druck u. f. w. sowie Werte jeder Art

KAUFT

zu höchsten Preisen

SONNENFELD
BRESLAU
Ohlauerstr. 46
Eingang Neue Gasse

Lassen Sie sich
angenehm, höchst
Auslandskurfe
u. Preis
nicht vermissen

Diskrete Erledigung

Anzeigen an auswärtige Zeitungen befördert
kostenfrei die Geschäftsstelle d. Bl.

Landkrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg.

Gemäß Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1922 — R. G. Bl. Nr. 79 1922 Seite 891 — und Beschlusses des Vorstandes vom 18. Dezember 1922 werden die Grundlöhne und Beiträge ab 1. Januar 1923 wie folgt festgesetzt:

Stufe	Durchschnittlicher Tagesverdienst	Grundlohn	Rechenbeitrag	Davon haben zu zahlen der		Ragl. Krankengeld	Sterbegeld
				Arbeitgeber	Arbeitnehmer		
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I	Behrlinge ohne Entgelt	6	2,16	0,72	1,44	3	120
II	bis einschl. 12 Mk.	10	3,60	1,20	2,40	5	200
III	über 12 " "	22	7,20	2,40	4,80	10	400
IV	" 22 " "	36	10,80	3,60	7,20	15	600
V	" 36 " "	55	18,—	6,—	12,—	25	1000
VI	" 55 " "	75	25,20	8,40	16,80	35	1400
VII	" 75 " "	100	32,40	10,80	21,60	45	1800
VIII	" 100 " "	130	43,20	14,40	28,80	60	2400
IX	" 130 " "	180	54,—	18,—	36,—	75	3000
X	" 160 " "	200	64,80	21,60	43,20	90	3600
XI	" 200 " "	260	86,40	28,80	57,60	120	4800
XII	" 260 " "	320	108,—	36,—	72,—	150	6000
XIII	" 320 " "	380	129,60	43,20	86,40	180	7200
XIV	" 380 " "	450	151,20	50,40	100,80	210	8400
XV	" 450 " "	550	180,—	60,—	120,—	250	10000
XVI	" 550 " "	650	216,—	72,—	144,—	300	12000
XVII	" 650 " "	750	252,—	84,—	168,—	350	14000
XVIII	" 750 " "	950	324,—	108,—	216,—	450	18000
XIX	" 950 " "	1300	432,—	144,—	288,—	600	24000
XX	" 1300 " "	1600	540,—	180,—	360,—	750	30000
XXI	" 1600 und mehr	1800	648,—	216,—	432,—	900	36000

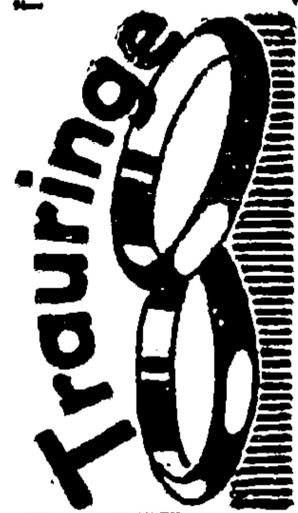
Die Höchstgrenze der Versicherungspflicht für Angestellte pp. ist mit Wirkung vom 11. Dezember 1922 von 204000 Mark auf 720000 Mark festgesetzt worden. Angestellte, die bisher versicherungsfrei waren, sind, sofern dies noch nicht geschehen, sofort bei der Kasse zur Vermeidung der Bestrafung anzumelden.

Die durch vorstehende Bekanntmachung erforderlich werdenden Anmeldungen sind bis zum 15. Januar 1923 zu bewirken. Gegen Arbeitgeber, die bis zu diesem Termin die Meldungen nicht erstattet haben, mußte § 530 R. V. D. zur Anwendung gelangen.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1922.

Der Vorstand.
Dubke.

kaufen Sie reell und preiswert bei
R. Methner
Uhrenmachermeister
Groß Wartenberg
— Ring 2 —
Am Rathaus



Trauringe

Ankaufstelle von altem Gold u. Silber.

Gesangbücher

ein halb und ganz Bienen mit Goldschnitt und Golddruck, auch einfachere, empfiehlt als
Weihnachtsgabe

W. Große's Buchhandlung.

Das Glücksbuch
für 1923
(Gebildeter Volkstaler) ist erhältlich in
W. Große's Buchhandlungen

Spiritus-Sparlicht
MARLA S.O.P. 1 Liter brennt
8 | 16 | 32 | 64 STUNDEN
180 | 90 | 45 | 15 KERZEN
Beschreibung u. Preisliste kostenlos
Gebr. Lauterbach, Berlin SO. 179 Oranienstr. 183

